

Az. 14.3- BK7010 611 B 5.01-VIA

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz^{*1} (FlurbG) folgende

- Vorläufige Anordnung Nr. 4 -

I.

Dem Unternehmensträger (DEGES) wird zum 01.10.2025 Besitz und Nutzung der für den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt in Anspruch genommenen Flächen für die Umverlegungsstellen der 380 kV-Leitung von 50 Hertz entzogen. Der Umfang der Flächenrückgabe sowie die genaue Lage der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis und den Besitzregelungskarten.

II.

Der Entzug erfolgt zugunsten der betroffenen Eigentümer und Nutzer, die mit Wirkung vom 01.10.2025 wieder über die unter Punkt I genannten Flächen verfügen können. Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt.

III.

Die in Anspruch genommenen Flächen sind vom Unternehmensträger ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden. Die örtliche Anzeige dieser Flächen durch den Unternehmensträger ist nicht erforderlich.

IV.

Die Regelung dieser Anordnung gilt, vorbehaltlich einer abändernden Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 ff. FlurbG.

Begründung

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Das Verfahren ist mit dem Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 durch die obere Flurbereinigungsbehörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet worden. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Der Unternehmensträger hat mit Schreiben vom 26.05.2025 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (VIA-Flächen) zum 01.10.2025 beantragt.

Nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist, vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Die Bereitstellung der zeitweilig zum Bau benötigten Flächen erfolgte auf Grundlage der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG vom 01.07.2022 und 03.07.2023 unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen zum Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt

Gegenüber der Flurbereinigungsbehörde zeigte der Unternehmensträger nun an, dass die Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme nicht mehr benötigt werden und die Baumaßnahmen in diesem Bereich beendet sind. Die ordnungsgemäße Rekultivierung der Flächen wurde abgeschlossen und durch das ALFF überprüft.

Durch die Rückgabe der Baubedarfsflächen wird der Flächenentzug für die Beteiligten reduziert und der daraus resultierende Nutzungsausfall minimiert. Mit der Möglichkeit diese Flächen wieder ihrer ursprünglichen und zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen, können zudem die durch den Bau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt hervorgerufenen Einschränkungen in den Besitz- und Nutzungsverhältnissen teilweise aufgehoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung an diesen Grundstücken zu regeln. Dem stehen sowohl die Interessen der betroffenen Eigentümer, bisherigen Besitzer als auch die der Nutzer nicht entgegen.

Somit liegen die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Anordnung vor. Dem Antrag des Unternehmensträgers wird stattgegeben.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt, in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde, in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben, im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde im OT Irxleben, im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg, in der Gemeinde Möser im Verwaltungsgebäude, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg, und in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in der Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Im Auftrag

Wolff

Silke Wolff



Anlagen:

Flurstückverzeichnis
Besitzregelungskarten

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m²]	Rückgabe vorübergehe nder Entzug zum 01.10.2025 [m²]
nördliche Umverlegungsstelle					
Groß Ammensleben	9	3/39	6.158		3.155
Groß Ammensleben	9	3/51	1.890		230
Groß Ammensleben	9	3/53	1.030		79
Groß Ammensleben	9	3/87	565		67
Groß Ammensleben	9	3/88	565		525
Groß Ammensleben	9	3/89	565		565
Groß Ammensleben	9	3/90	565		565
Groß Ammensleben	9	3/91	565		565
Groß Ammensleben	9	3/92	575		575
Groß Ammensleben	9	3/93	600		600
Groß Ammensleben	9	3/94	565		565
Groß Ammensleben	9	3/110	43		15
Groß Ammensleben	9	3/111	6.035		270
Groß Ammensleben	9	6/1	236		236
Groß Ammensleben	9	6/2	7.064		5.431
Groß Ammensleben	9	7	1.400		1.400
Groß Ammensleben	9	8/2	589		60
Groß Ammensleben	9	8/3	9.141		4.575
Groß Ammensleben	9	9/8	17.920		2.920
Groß Ammensleben	9	9/9	7.510		2.235
Groß Ammensleben	9	10/2	12.740		4.315
Groß Ammensleben	9	10/3	12.390		4.134
Groß Ammensleben	9	10/4	18.350		3.767
Groß Ammensleben	9	10/5	13.490		665
Groß Ammensleben	9	16/1	5.810		722
Groß Ammensleben	9	17/1	3.690		1.780
Groß Ammensleben	9	25	106		106
Groß Ammensleben	9	26/1	15		15
Groß Ammensleben	9	26/2	231		231
Groß Ammensleben	9	27/6	274		10
Groß Ammensleben	9	28	360		360
Groß Ammensleben	9	37/27	420		55
Groß Ammensleben	9	38/29	964		70
Groß Ammensleben	9	39/29	100		55
Jersleben	1	22/2	126		90
Jersleben	1	22/3	24.584		1.105
Jersleben	1	28/1	1.198		388
Jersleben	1	28/2	10.852		1.990
Jersleben	1	29/2	11.544		3.500
Jersleben	1	30/5	11.175		3.780
Jersleben	1	31/3	12.902		5.210
Jersleben	1	32/3	11.108		4.285
Jersleben	1	33	10.399		4.065
Jersleben	1	34	9.901		3.780
Jersleben	1	40/3	10.214	932	3.595
Jersleben	1	41/3	10.047	922	3.325
Jersleben	1	42/3	9.973	1.008	3.300
Jersleben	1	43/3	9.865	893	2.805
Jersleben	1	44/1	10.563	1.069	2.945
Jersleben	1	45/1	10.599	1.137	2.825

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

15.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m²]	Rückgabe vorübergehe nder Entzug zum 01.10.2025 [m²]
Jersleben	1	46/2	10.354	1.120	2.655
Jersleben	1	49/3	10.994	1.250	2.670
Jersleben	1	50/4	11.259	655	2.440
Jersleben	1	51	10.140	255	2.135
Jersleben	1	52	12.510	2	3.570
Jersleben	1	53	21.110		6.595
Jersleben	1	55/8	117.089		14.020
Jersleben	1	56/4	2.031		435
Jersleben	1	59	6.460	4.265	55
Jersleben	1	60	5.030	990	135
Jersleben	1	69	770		300
Jersleben	1	72	690		120
Jersleben	1	73	48.460		885
Jersleben	1	154/58	7.350		3.050
Jersleben	1	155/58	7.380		4.085
Jersleben	1	303/74	16.574		3.110
Jersleben	1	365	12.166		1.140
Jersleben	1	417	9.600		3.965
Jersleben	1	419	9.520		4.025
Jersleben	1	421	9.791		4.165
Jersleben	1	423	9.811		4.125
Jersleben	1	425	9.322		4.020
Jersleben	1	436	10.789	1.280	2.950
Jersleben	1	437	10.490	1.100	2.700

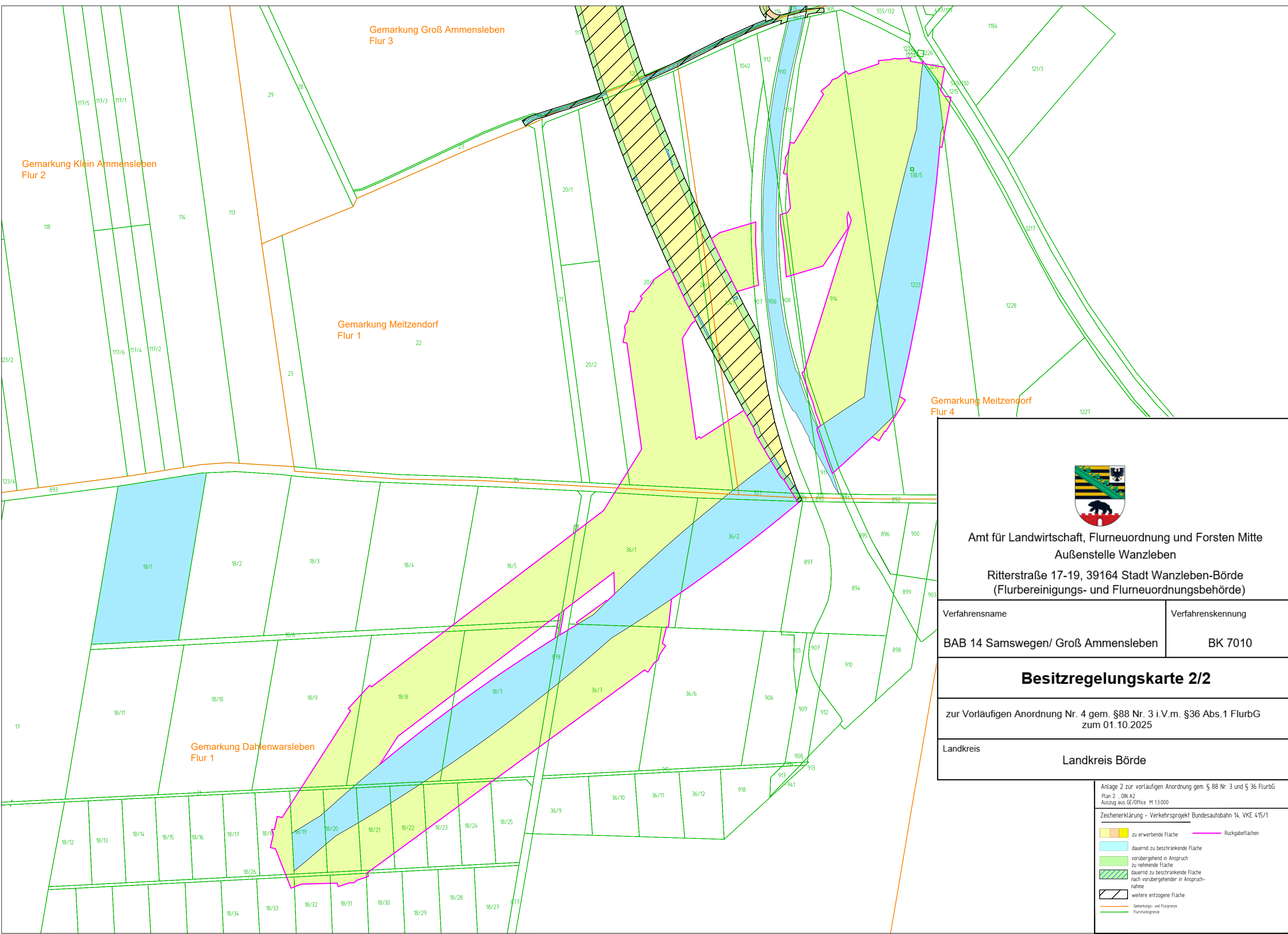
südliche Umverlegungsstelle

Dahlenwarsleben	1	18/4	24.970		5
Dahlenwarsleben	1	18/5	25.600		8.585
Dahlenwarsleben	1	18/6	4.460		959
Dahlenwarsleben	1	18/7	25.320	10.231	11.290
Dahlenwarsleben	1	18/8	25.310	5.560	14.290
Dahlenwarsleben	1	18/9	25.280		3.710
Dahlenwarsleben	1	18/18	4.960		1.745
Dahlenwarsleben	1	18/19	4.950	2.082	2.795
Dahlenwarsleben	1	18/20	4.950	2.067	2.883
Dahlenwarsleben	1	18/21	4.960	1.570	3.110
Dahlenwarsleben	1	18/22	4.950	457	2.945
Dahlenwarsleben	1	18/23	4.950		2.105
Dahlenwarsleben	1	18/24	4.950		728
Dahlenwarsleben	1	18/26	2.550		450
Dahlenwarsleben	1	18/30	4.970		10
Dahlenwarsleben	1	18/31	4.970		530
Dahlenwarsleben	1	18/32	4.970		500
Dahlenwarsleben	1	18/33	4.960		105
Dahlenwarsleben	1	31	3.750	340	640
Dahlenwarsleben	1	36/1	25.490	7.630	14.620
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	8.505	550
Dahlenwarsleben	1	36/6	25.490		235
Dahlenwarsleben	1	36/7	25.490	3.065	9.600
Dahlenwarsleben	1	878	5.307		2.350
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	555	1.020

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung
gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG zum 01.10.2025

15.07.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes [m²]	Rückgabe dauernder Entzug zum 01.10.2025 [m²]	Rückgabe vorübergehe- nder Entzug zum 01.10.2025 [m²]
Meitzendorf	1	20/2	15.000		112
Meitzendorf	1	20/3	72.800		24.400
Meitzendorf	1	20/4	3.970	20	625
Meitzendorf	1	24	3.340	72	810
Meitzendorf	4	138/5	16		16
Meitzendorf	4	907	7.601		510
Meitzendorf	4	908	2.756		400
Meitzendorf	4	911	1.696		165
Meitzendorf	4	913	4.490	545	870
Meitzendorf	4	914	57.947	7.075	34.850
Meitzendorf	4	921	590	410	
Meitzendorf	4	1041	40.082	1.640	6.420
Meitzendorf	4	1215	18.982		340
Meitzendorf	4	1217	2.176		70
Meitzendorf	4	1218	122	102	
Meitzendorf	4	1223	73.273	18.148	17.620
Meitzendorf	4	1228	46.306		425



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname

BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben

Verfahrenskennung

BK 7010

Besitzregelungskarte 2/2

zur Vorläufigen Anordnung Nr. 4 gem. §88 Nr. 3 i.V.m. §36 Abs.1 FlurbG
zum 01.10.2025

Landkreis

Landkreis Börde

Anlage 2 zur: vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG
Plan 2 : DIN A2
Auszug aus GE/Office : M 13.000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 14, VKE 4/15/1

- zu erwerbende Fläche
- Rückgabeflächen
- dauernd zu beschränkende Fläche
- vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
- dauernd zu beschränkende Fläche nach vorübergehender in Anspruch-nahme
- weitere entzogene Fläche
- Gemarkungs- und Flurgrenze
- Flurstücksgrenze